



VEREIN DER FREUNDE DER GOETHESCHULE LICHTERFELDE E. V.

Vereinsatzung (Neufassung Oktober 2012)

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde der Goetheschule Lichterfelde e.V."

Er hat seinen Sitz in Berlin-Lichterfelde und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 1 Zweck und Ziel des Vereins

- 1.1 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Goetheschule Lichterfelde zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke (Förderung der Bildung und Erziehung).
 - a) Ausstattung des IT- Bereiches
 - b) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe und Leistungen
 - c) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
 - d) Außendarstellung der Schule
 - e) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - f) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - g) Unterstützung des internationalen Schüleraustauschs und von Besuchsprogrammen
 - h) Unterstützung von Schülerfahrten
 - i) Im Einzelfall können auch Zuwendungen an einzelne Schüler oder Gruppen vorgenommen werden.
 - j) Organisation und Betrieb einer Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der Abgabenordnung
 - k) Gestaltung des Außengeländes
 - l) Pflege der Ruderboote und Unterstützung der Ruderriege
 - m) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.
- 3.2 Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig und muss schriftlich erklärt werden. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt auch, dass ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung um ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg zulässig.

§ 4 Beiträge und Spenden

Jedes Mitglied zahlt jährlich einen Betrag, dessen Höhe es selbst bestimmt. Über die Höhe des Mindestbeitrages und über eine Mahngebühr bei Beitragsrückstand entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Kalendervierteljahr fällig.

§ 5 Vereinsorgane, Stimmrecht und Wählbarkeit

- 5.1 Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung und
 - b. Der Vorstand.
- 5.2 Alle Mitglieder sind bei Abstimmungen und zur Wahl des Vorstandes stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 5.3 Alle Mitglieder sind in den Vorstand wählbar.



§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt.
- 6.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn es mindestens 10% der Mitglieder verlangen.
- 6.3 Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder vom Vorstand spätestens zwei Wochen zuvor in Textform (Mail, Schreiben oder Briefpost) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
- 6.4 Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten.
- Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes.
- 6.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind für den Vorstand bindend.

§ 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Diese bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Weiterhin besteht der Vorstand aus der Schriftführerin oder dem Schriftführer, sowie einem weiteren Mitglied ohne Geschäftsbereich.
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder des Vereins und weitere Personen, die eine Tätigkeit im Sinne des Vereins ausüben, können für ihre Tätigkeit nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage eine Zuwendung im Sinne von § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes (Ehrenamts-pauschale) erhalten. Ihre Haftung beschränkt sich auf Vorsatz.
- 7.3 Zur Aufnahme von Darlehen bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 7.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jedes dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt.



§ 8 Verwendung von Beiträgen und Spenden

- 8.1 Die verfügbaren Mittel sollen im Sinne des § 1 in enger Zusammenarbeit mit der Schulleitung vergeben werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.
- 8.2 Anschaffungen aus Mitteln des Vereins gehen in das Eigentum der Schule über.

§ 9 Protokollierung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Ablauf des Geschäftsjahrs von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Tagesordnung muss der Tagesordnungspunkt "Auflösung des Vereins" genannt werden.

11.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an das Land Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Bildung zu verwenden hat.

Berlin, den 11.2012

Klaus Hahner
Vorsitzender

Monika Dahm-Gärther
stellvertretende Vorsitzende

Frauke Rehm
Kassenwartin